

Az.: 5 A 206/14
2 K 653/13

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. des Herrn
beide wohnhaft:

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

den Abwasserzweckverband Löbau-Süd
vertreten durch Verbandsvorsitzenden
Äußere Weberstraße 43, 02763 Zittau

- Beklagter -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Kleininleiterabgabe 2011
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Raden sowie die Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust und Tischer

am 20. Juli 2015

beschlossen:

Der Antrag der Kläger, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 21. Februar 2014 - 2 K 653/13 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Kläger tragen die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 43,30 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 21. Februar 2014 zuzulassen, ist unbegründet.

- 2 Die Kläger wenden sich mit ihrer Klage gegen die Festsetzung einer Gebühr für Kleineinleiter für ihr Grundstück in Kottmarsdorf. Das Verwaltungsgericht hat in dem angegriffenen Urteil die Klage abgewiesen. Der angegriffene Bescheid vom 18. Juni 2012 in der Gestalt des Änderungsbescheids vom 11. September 2012 sei rechtmäßig und verletze die Kläger nicht in ihren Rechten. Selbst wenn man jedoch von einer Fehlerhaftigkeit des angefochtenen Bescheids ausgehen würde, sei durch den Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 10. April 2013 eine Heilung eingetreten, die im Ergebnis zur Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts führe. Da Ausgangs- und Widerspruchsbehörde identisch seien, habe dem Beklagten im Widerspruchsverfahren eine umfassende und nicht nur auf die Rechtmäßigkeit beschränkte Prüfungskompetenz zugestanden. Selbst wenn der Ausgangsbescheid dem Beklagten nur formal, nicht aber inhaltlich zugerechnet werden könne, wie die Kläger meinten, sei er jedenfalls durch das Nachholen der materiellen und behördlich verantworteten Regelung im Widerspruchsbescheid in einen rechtmäßigen Verwaltungsakt umgestaltet worden. Der Widerspruchsbescheid sei auch nicht durch dieGmbH erlassen worden. Dieser sei vom Vorsitzenden des Beklagten eigenhändig unterschrieben worden. Mit seiner Unterschrift habe der Verbandsvorsitzende für den Inhalt die Verantwortung übernommen. Im Übrigen hat das Gericht gemäß § 84 Abs. 4 VwGO von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen

und folgt insoweit dem Gerichtsbescheid vom 21. Oktober 2013. In dem Gerichtsbescheid führt das Gericht aus, dass die der Abgabenerhebung zugrunde liegende Satzung des Beklagten über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen (KleinAbgS) vom 2. Oktober 2007 wirksam sei. Gemäß § 8 Abs. 1 SächsAbwAG sei die öffentlich-rechtliche Körperschaft, der die Aufgabe der Abwasserbeseitigung obliege oder übertragen sei, anstelle der Kleineinleiter abgabepflichtig. Als öffentlich-rechtliche Körperschaft, der nach § 8 Abs. 1 SächsAbwAG die Abwasserabgabepflicht gesetzlich auferlegt worden sei, sei der Beklagte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 SächsAbwAG jedoch gehalten, zur Deckung seiner Aufwendungen eine Abgabe von den Kleineinleitern oder von den Grundstückseigentümern oder dinglich Nutzungsberechtigten zu erheben. Zu den Aufwendungen i. S. v. § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsAbwAG zähle auch der Verwaltungsaufwand, der durch die Erhebung der Kleineinleiterabgabe und bei der Erfüllung der Abwasserabgabepflicht gegenüber dem Freistaat Sachsen entstehe. Soweit der Bescheid nicht unterschrieben sei, entspreche dies § 157 AO i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG. Abgaben seien zwar von der Abgabenbehörde selbst durch Abgabenbescheide festzusetzen. Hierfür reiche es aber, dass der Organwalter dafür Sorge trage, dass die Bescheide rein automatisch und nicht mittels Einwirkung eines privaten Dritten als Verwaltungshelfer erstellt würden. Anhaltspunkte dafür, dass der Beklagte bei der Abgabenerhebung die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit nicht beachtet habe, lägen nicht vor. Etwaige Kostenüber- oder -unterdeckungen seien innerhalb von fünf Kalenderjahren auszugleichen, so dass der Vorwurf einer Bereicherung des Beklagten substanzlos erscheine.

- 3 Die Kläger wenden in der Begründung ihres Zulassungsantrags ein, das angefochtene Urteil begegne ernstlichen Zweifeln i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Das Verwaltungsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass der hier ohne Unterschrift maschinell erstellte Abgabenbescheid rechtmäßig vom Beklagten erlassen worden sei und nicht von dessen privaten Geschäftsbesorger, derGmbH. Das Verwaltungsgericht habe sich geweigert, den Vortrag der Kläger zum Sachverhalt zur Kenntnis zu nehmen. Vielmehr sei die schon in früheren Entscheidungen vertretene Rechtsauffassung erneut vertreten worden, ohne auf neuere Entscheidungen des Sächsischen Obergerichts und des Bundesverwaltungsgerichts

einzugehen. Nach der dem Gericht vorgelegten Information derGmbH übernehme diese die Abgabenerhebung. Da der Ausgangsbescheid nicht wirksam vom Verbandsvorsitzenden unterzeichnet worden sei und in ihm als Bearbeiterin eine Mitarbeiterin derGmbH genannt sei, sei er allein von derGmbH erlassen worden. Eine Ermächtigung des Beklagten, die Aufgaben der Abwasserbeseitigung und Abgabenerhebung auf Dritte zu übertragen, habe nicht vorgelegen. Gem. § 57 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 61 Abs. 2 und § 62 SächsGemO müsse der Zweckverband Bedienstete haben, was beim Beklagten nicht der Fall sei. Dies schlage auch auf den Widerspruchsbescheid durch, der mithin ebenfalls fehlerhaft sei. Soweit das Verwaltungsgericht auf die Unterschrift des Verbandsvorsitzenden abstelle, erfülle dies nicht die durch das Bundesverwaltungsgericht für öffentlich-rechtliches Handeln eines Hoheitsträgers herausgearbeiteten Maßgaben. Es sei zudem fraglich, auf welcher Ermächtigungsgrundlage der Beklagte in Widerspruchsangelegenheiten tätig geworden sei. § 27 SächsJG enthalte keine Zuständigkeitsfestlegung, die auf einen Zweckverband laute. Ob der Zweckverband nach § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO ermächtigt sei, müsse bezweifelt werden. Es handle sich eigentlich nicht um originäre Selbstverwaltungsangelegenheiten, sondern um von den Mitgliedsgemeinden übertragene Angelegenheiten. Zudem sei die Aufgabe der Abwasserbeseitigung keine Selbstverwaltungsaufgabe.

- 4 Das Bundesverwaltungsgericht habe in seinem Urteil vom 23. August 2011 - 9 C 2.11 - aus dem geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag abgeleitet, dass in dem entschiedenen Fall ein Verwaltungsakt und kein Nichtakt vorliege. Dies habe im vorliegenden Klageverfahren nicht geprüft werden können, weil das erkennende Gericht nicht für die Vorlage des Geschäftsbesorgungsvertrags gesorgt habe. Ohne den Geschäftsbesorgungsvertrag hätten sie nicht dazu vortragen können, inwieweit derGmbH die Erstellung der Bescheide für den Beklagten oblegen habe. Damit sei auch ihr Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden.

- 5 Das Verwaltungsgericht habe auch ihren Vortrag, dass der Beklagte kein Gemeindeverband i. S. d. Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG sei, nicht zur Kenntnis genommen. Wie das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 23. August 2011 - 9 C 2.11 - ausgeführt habe, seien Zweckverbände keine Gemeindeverbände im Sinne dieser Vorschrift.

6 Das Gericht habe auch ihren Antrag auf Zeugeneinvernahme übergangen. Sie hätten schriftsätzlich beantragt, die Zeugin N..... dazu zu vernehmen, welche Tätigkeiten dem Verbandsvorsitzenden oblegen und welche Tätigkeiten dieGmbH wahrgenommen hätte. Dieser Anregung sei das Gericht nicht nachgekommen. Zudem habe das Gericht ihren Antrag, das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, in den Entscheidungsgründen nicht gewürdigt. Nicht zur Kenntnis genommen worden sei auch ihr Vortrag, dass es nach § 4 Abs. 3 der Verbandssatzung nicht zu den Aufgaben des Beklagten gehöre, die Kleineinleiterabgaben zu erheben. Dort sei nur festgelegt, dass der Abwasserzweckverband Entgelte, Beiträge und Gebühren für die Benutzung seiner Anlagen erheben dürfe.

7 1. Das Urteil begegnet nicht den geltend gemachten ernstlichen Zweifeln an seiner Richtigkeit (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

8 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens offen erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 30. September 2014 - 5 A 588/13 -, juris; st. Rspr.). Ist das Urteil des Verwaltungsgerichts auf mehrere Begründungen gestützt, die jede für sich den Urteilsausspruch tragen, müssen die Zulassungsvoraussetzungen grundsätzlich für jede der Begründungen gegeben sein (SächsOVG, Beschl. v. 13. Januar 2015 - 5 A 160/12 -, juris Rn. 7; Beschl. v. 4. Januar 2011 - 5 A 118/09 -, juris Rn. 2; st. Rspr.). Das ist hier nicht der Fall.

9 Die Kläger ziehen zwar die Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass der Ausgangsbescheid dem Beklagten und nicht derGmbH zuzurechnen sei, substantiiert in Zweifel. Unter Zugrundelegung ihres Vortrags spricht viel dafür, dass der Ausgangsbescheid vom 18. Juni 2012 dem Beklagten nur formal zuzuordnen ist, er inhaltlich aber von derGmbH und somit einem privaten Geschäftsbesorger erstellt worden ist. Sollte dies so sein, wäre der Ausgangsbescheid rechtswidrig, weil eine Rechtsgrundlage für dieses Vorgehen bei seinem Erlass nicht existierte. § 4 SächsKAG, der eine solche Aufgabenübertragung nunmehr regelt, ist erst am 18. November 2012 in Kraft getreten (vgl. Art. 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012,

SächsGVBl. S. 562, 566 sowie SächsOVG, Urt. v. 18. Dezember 2014, SächsVBl. 2015, 88 Rn. 25 f.).

10

Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung aber davon unabhängig und selbstständig tragend auch auf die Erwägung gestützt, dass der Ausgangsbescheid - seine Rechtswidrigkeit unterstellt - durch Erlass des Widerspruchsbescheids geheilt wurde, weil der Verbandsvorsitzende durch die eigenhändige Unterzeichnung nunmehr Verantwortung für den Inhalt des Bescheids übernommen hat. Diesen selbstständig tragenden Grund haben die Kläger nicht derart in Zweifel gezogen, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens offen erscheint.

11

Der Widerspruchsbescheid, der dem Ausgangsbescheid gem. § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO erst seine endgültige, den Gegenstand der Anfechtungsklage bildende Gestalt verleiht, kann einen nur formal der Behörde zurechenbaren, inhaltlich aber von einer Privatperson erlassenen Verwaltungsakt durch das Nachholen einer von der Behörde materiell verantworteten Regelung zu einem rechtmäßigen Verwaltungsakt umgestalten, jedenfalls sofern die Widerspruchsbehörde eine umfassende Kontrollbefugnis besitzt (BVerwG, Urt. v. 23. August 2011, BVerwGE 140, 245 Rn. 21 ff.; SächsOVG, Urt. v. 18. Dezember 2014, SächsVBl. 2015, 88 Rn. 30 m. w. N.).

12

Dies war hier bei Erlass des Widerspruchsbescheids der Fall. Der Beklagte besaß zu diesem Zeitpunkt als Widerspruchsbehörde mangels abweichender landesrechtlicher Regelungen gem. § 68 Abs. 1 Satz 1, § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO eine umfassende Kontrollbefugnis, so dass der Mangel des Ausgangsbescheids geheilt werden konnte. § 27 Abs. 3 des Gesetzes über die Justiz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Justizgesetz - SächsJG) vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482, 2001 S. 704) in der zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) geänderten Fassung, wonach den Bescheid über einen Widerspruch gegen den Verwaltungsakt eines Verwaltungsverbands oder eines Zweckverbands, der der Rechtsaufsicht des Landratsamts untersteht, in Selbstverwaltungsangelegenheiten das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde erlässt, wobei die Nachprüfung des Verwaltungsakts unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit dem Verwaltungsverband oder dem Zweckverband vorbehalten bleibt, ist ab 11. Juli 2009 durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes vom

26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 326) aufgehoben worden. Auf dieser gesetzlichen Regelung beruhte es, dass früher über die Widersprüche gegen Entscheidungen von Zweckverbänden von den Landratsämtern entschieden wurde. Nunmehr sind hierfür aber gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO die Zweckverbände selbst zuständig.

- 13 Die Vorschrift ist hier anwendbar, weil es sich bei der Gebührenerhebung um Selbstverwaltungsangelegenheiten im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO handelt. Der Begriff der "Selbstverwaltungsangelegenheiten" im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO umfasst zum einen die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Zum anderen fallen darunter aber auch die weisungsfreien Pflichtaufgaben, die den Kommunen durch Gesetz zur selbstständigen Erfüllung übertragen werden (vgl. § 2 Abs. 2 SächsGemO; für Baden-Württemberg: VGH BW, Urt. v. 27. Februar 1985, VBIBW 1986, 22; Funke-Kaiser, in: Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/v. Albedyll, VwGO, 6. Aufl. 2014, § 73 Rn. 21 sowie Fn. 53). Gehen diese Aufgaben auf einen Zweckverband über (vgl. § 46 SächsKomZG), ändert sich an ihrer Einstufung als Selbstverwaltungsangelegenheiten nichts; sie werden vom Zweckverband im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung verwaltet (vgl. § 45 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG).
- 14 Die Abwälzung der Abwasserabgabe stellt zwar keine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft, aber eine weisungsfreie Angelegenheit dar. Bei der Ausführung des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) und des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) handelt es sich grundsätzlich um die Ausführung überörtlicher staatlicher, nicht örtlicher Angelegenheiten. Die Gemeinden werden dabei vor allem als Abgabepflichtige angesprochen. Von der Abgabepflicht der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde oder des abwasserbeseitigungspflichtigen Zweckverbands nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 AbwAG, § 8 Abs. 1 SächsAbwAG ist aber die Abwälzung der Abgabe nach § 9 Abs. 1 Satz 3 AbwAG, § 8 Abs. 2 SächsAbwAG zu unterscheiden. Die Abgabe, die die Abwasserbeseitigungspflichtigen zur Deckung ihrer Aufwendungen von den Einleitern oder von den Eigentümern oder an deren Stelle von den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt, gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsAbwAG erheben sollen, unterfällt den

Selbstverwaltungsangelegenheiten im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO. Eine Einstufung als Selbstverwaltungsangelegenheit folgt zwar nicht bereits daraus, dass die Abgabe im Haushalt der Körperschaft verbleibt (vgl. auf dieses Kriterium allein oder wesentlich abstellend aber: VGH BW, Urt. v. 26. November 2013, VBIBW 2014, 306, sowie v. 11. März 2005, VBIBW 2005, 391, 394 f.; HessVGH, Urt. v. 15. Dezember 1966, ESVGH 17, 235, 236; Dolde/Porsch, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 27. Ergänzungslieferung Oktober 2014, § 73 Rn. 14). Vielmehr ist die Frage, ob eine Selbstverwaltungsangelegenheit vorliegt, anhand der Normen, die die konkrete Abgabenerhebung regeln, zu beurteilen (so VGH BW, Urt. v. 27. Februar 1985, VBIBW 1986, 22).

- 15 Danach handelt es sich bei der Abwälzung der Abwasserabgabe nicht um eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft. Die Abgabe ist keine traditionelle Kommunalabgabe, sie knüpft nicht an diejenigen Bedürfnisse und Interessen an, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen besonderen Bezug haben. § 8 Abs. 2 SächsAbwAG gibt den Körperschaften vielmehr einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die der Körperschaft dadurch entstehen, dass sie an Stelle der Kleineinleiter aufgrund von Bundes- und Landesrecht abgabenschuldig ist. Damit trifft der Landesgesetzgeber eine Bestimmung über die Deckung der Kosten für die Übertragung einer staatlichen Aufgabe (vgl. Art. 85 Abs. 1 Satz 3 SächsVerf).
- 16 Die Abgabenerhebung durch die abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften erfolgt aber weisungsfrei und ist deshalb zu den Selbstverwaltungsaufgaben zu rechnen. Der Freistaat hat sich im Sächsischen Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz kein Weisungsrecht ausdrücklich vorbehalten (vgl. Art. 85 Abs. 3 SächsVerf). Gegen ein Weisungsrecht spricht auch, dass § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsAbwAG die entsprechende Anwendbarkeit von §§ 2 bis 6 SächsKAG anordnet. Die Abgabe wird mithin auf Grundlage einer Satzung des abwasserbeseitigungspflichtigen erhoben. Auf Grundlage einer Satzung werden typischerweise Abgaben im eigenen Wirkungskreis (vgl. § 1, § 2 Abs. 1 SächsKAG) und in weisungsfreien Angelegenheiten (vgl. § 25 Abs. 1 SächsVwKG) erhoben, wohingegen Abgaben im übertragenen Wirkungskreis und in Weisungsangelegenheiten regelmäßig auf Grundlage des Sächsischen Kostengesetzes und des Kostenverzeichnisses erhoben werden. Für die Weisungsfreiheit spricht auch,

dass die Abgabenerhebung der Sicherung der Finanzhoheit und der Vermeidung von Deckungslücken dient (vgl. Art. 85 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 SächsVerf; BVerwG, Beschl. v. 22. Januar 2001, NVwZ-RR 2001, 326).

17

Aufgrund der Unterzeichnung des Widerspruchsbescheids durch den Verbandsvorsitzenden liegt eine inhaltlich, d. h. materiell vom Beklagten verantwortete Regelung vor, was gem. § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO den möglichen Mangel des Ausgangsbescheids heilt. Mit seiner Unterschrift hat der Verbandsvorsitzende dokumentiert, dass die vom privaten Geschäftsbesorger stammende Entscheidung als Verwaltungsakt mit dem bekanntgegebenen Inhalt vollständig so ergehen soll und dass er als Verbandsvorsitzender dafür die Verantwortung übernimmt (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG i. V. m. § 119 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 AO sowie SächsOVG, Urt. v. 18. Dezember 2014, SächsVBl. 2015, 88 Rn. 33). Hier kommt hinzu, dass auch der Änderungsbescheid vom 11. September 2012 vom Verbandsvorsitzenden selbst unterzeichnet ist und auch durch ihn mögliche Mängel des Ausgangsbescheids geheilt werden.

18

Der Verbandsvorsitzende war beim Beklagten auch der zuständige Amtsträger für den Erlass von Abwasserbeitrags- und Widerspruchsbescheiden. Als Geschäft der laufenden Verwaltung erlässt er gem. § 56 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 22 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG die nach Grund und Höhe durch das Satzungsrecht weitgehend vorgezeichneten Abgabenbescheide im eigenen Tätigkeitsfeld.

19

Hat der Verbandsvorsitzende des Beklagten den Änderungsbescheid und den Widerspruchsbescheid somit formell und materiell selbst erlassen, kommt es für die Rechtmäßigkeit der Bescheide nicht darauf an, ob der Beklagte neben seinem Verbandsvorsitzenden über die gesetzlich erforderlichen (weiteren) Bediensteten verfügt. Es ist deshalb unerheblich, ob der Beklagte gem. § 57 Abs. 1 Satz 2 SächsKomZG i. V. m. § 61 Abs. 2 und § 62 SächsGemO wegen seiner Größe über einen Fachbediensteten für das Finanzwesen und mindestens einen Bediensteten mit der Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst verfügen muss. Selbst wenn der Beklagte gegen diese Vorschriften verstoßen haben sollte, würde dies nicht zur Rechtswidrigkeit des Änderungs- oder Widerspruchsbescheids führen. Diese Regelungen in § 57 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 61 Abs. 2 und § 62 SächsGemO

über die Pflicht zur Einstellung der für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des Selbstverwaltungsträgers erforderlichen Bediensteten haben keine Außenwirkung. Sie verpflichten nur den Selbstverwaltungsträger, berechtigen aber nicht einzelne Bürger und mithin auch nicht die Kläger (SächsOVG, Urt. v. 18. Dezember 2014, SächsVBl. 2015, 88 Rn. 38 ff.).

- 20 Unerheblich ist auch, ob es sich bei dem Ausgangsbescheid ursprünglich um einen Verwaltungsakt handelte oder nicht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der der Senat folgt, liegt eine Gestaltänderung im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO auch dann vor, wenn ursprünglich kein Verwaltungsakt existierte und der Widerspruchsbescheid aus einer (schlichten) Willenserklärung einen Verwaltungsakt macht (Urt. v. 23. August 2011, BVerwGE 140, 245 Rn. 20; v. 12. Januar 1973, BVerwGE 41, 305, 307 f.; jeweils m. w. N.). Nichts anderes gilt für den Erlass eines Änderungsbescheids. Der Frage, ob es sich bei dem Ausgangsbescheid um einen Verwaltungsakt handelte oder nicht, muss deshalb nicht weiter nachgegangen werden. Folglich bedarf es auch keiner Vorlage des zwischen dem Beklagten und derGmbH geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrags.
- 21 2. Die geltend gemachten Verfahrensmängel (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) sind nicht hinreichend dargetan.
- 22 Verfahrensmängel in diesem Sinne sind Verstöße gegen Verfahrensnormen, d. h. Rechtsfehler, die den Weg zum Urteil oder die Art und Weise seines Erlasses betreffen (SächsOVG, Beschl. v. 5. Juni 2012 - 5 A 55/10 -, juris Rn. 20).
- 23 Mit der Rüge, das Verwaltungsgericht habe es unterlassen, ihrer Anregung, den Geschäftsbesorgungsvertrag beizuziehen und die Zeugin N..... einzuvernehmen, nachzukommen, rügen sie in der Sache eine Verletzung der richterlichen Aufklärungspflicht (§ 86 Abs. 1 VwGO).
- 24 Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Senats erfordert die Rüge einer Verletzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht die substantiierte Darlegung, welche Tatsachen auf der Grundlage der materiell-rechtlichen Auffassung des Verwaltungsgerichts aufklärungsbedürftig waren, welche

für erforderlich oder geeignet gehaltenen Aufklärungsmaßnahmen hierfür in Betracht kamen, welche tatsächlichen Feststellungen dabei voraussichtlich getroffen worden wären und inwiefern diese unter Zugrundelegung der materiell-rechtlichen Auffassung des Verwaltungsgerichts zu einer für den Antragsteller günstigeren Entscheidung hätten führen können. Überdies ist zu berücksichtigen, dass die Aufklärungsrüge kein Mittel darstellt, um Versäumnisse eines Verfahrensbeteiligten in der Vorinstanz, vor allem das Unterlassen der Stellung von Beweisanträgen, zu kompensieren. Deshalb muss entweder dargelegt werden, dass bereits im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht auf die Vornahme der Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, durch Stellung eines Beweisantrags hingewirkt worden ist oder aufgrund welcher Anhaltspunkte sich dem Gericht die bezeichneten Ermittlungen auch ohne ein solches Hinwirken hätten aufdrängen müssen (BVerwG, Beschl. v. 11. Juni 2014 - 5 B 19.14 -, juris Rn. 9; Urt. v. 22. Januar 1969, BVerwGE 31, 212, 217 f.; SächsOVG, Beschl. v. 16. Mai 2014 - 5 A 754/11 -, juris Rn. 35; jeweils m. w. N.). Dem wird der Antrag nicht gerecht.

- 25 Das Verwaltungsgericht hat unabhängig davon seine Aufklärungspflicht auch nicht verletzt. Die anwaltlich vertretenen Kläger haben in der mündlichen Verhandlung keinen förmlichen Beweisantrag, über den das Verwaltungsgericht durch Beschluss hätte entscheiden müssen (§ 86 Abs. 2 VwGO), gestellt. Die Beiziehung des Geschäftsbesorgungsvertrags und die Einvernahme der Zeugin mussten sich dem Verwaltungsgericht mangels Entscheidungserheblichkeit auch nicht aufdrängen. Das Verwaltungsgericht hat in dem in Bezug genommenen Gerichtsbescheid maßgeblich darauf abgestellt, dass der Ausgangsbescheid elektronisch erstellt worden war und der automatisierte Ablauf bei der Erstellung des Bescheides auf Anordnungen des Beklagten zurückging und vom privaten Dritten nicht beeinflusst worden war. Hieraus hat es abgeleitet, dass ein rechtmäßiger Ausgangsbescheid vorlag. Diese Einschätzung des Verwaltungsgerichts ist der Prüfung des Vorliegens eines Verfahrensfehlers zugrunde zu legen, selbst wenn sie fehlerhaft sein sollte (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27. Dezember 2001, Buchholz 310 § 130a VwGO Nr. 56; SächsOVG, Beschl. v. 17. Januar 2012 - A 5 A 283/09 -, juris Rn. 15; st. Rspr.). Auf den Geschäftsbesorgungsvertrag und die Frage, ob dieGmbH nahezu alle Aufgaben des Zweckverbands für diesen wahrnahm, kam es unter Zugrundelegung dieser Rechtsauffassung nicht an. Zudem hat das Verwaltungsgericht selbstständig tragend

darauf abgestellt, dass die eigenhändige Unterzeichnung des Verbandsvorsitzenden im Widerspruchsbescheid einen möglicherweise fehlerhaften Ausgangsbescheid heilt. Unter Zugrundelegung dieser Rechtsauffassung kam es auf den zwischen der Beklagten und derGmbH bestehenden Geschäftsbesorgungsvertrag und die unter Zeugenbeweis gestellte Tatsache ebenfalls nicht an.

- 26 Soweit die Kläger das Fehlen von Ausführungen des Verwaltungsgerichts zu der Wirksamkeit der Aufgabenübertragung auf den Verband vermissen, rügen sie in der Sache eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO). Auch diese ist indes nicht schlüssig vorgetragen.
- 27 Das Gebot des rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Das Gericht ist allerdings nicht gehalten, sich mit jedem Vorbringen in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu befassen. Vielmehr ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Gericht den von ihm entgegengenommenen Vortrag der Beteiligten in seine Erwägungen einbezogen hat. Nur wenn besondere Umstände den eindeutigen Schluss zulassen, dass es die Ausführungen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht erwogen hat, wird der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Hiervon ist auszugehen, wenn das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags einer Partei zu einer Frage, die für das Verfahren von entscheidender Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht eingegangen ist. Das Gebot des rechtlichen Gehörs gewährt allerdings keinen Schutz gegen Entscheidungen, die den Sachvortrag eines Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts teilweise oder ganz unberücksichtigt lassen (vgl. BVerfG, Urt. v. 8. Juli 1997, BVerfGE 96, 205, 215; Beschl. v. 1. Februar 1978, BVerfGE 47, 182, 187; BVerwG, Beschl. v. 30. März 2015 - 5 PB 26.14 -, Rn. 3; SächsOVG, Beschl. v. 31. März 2015 - 4 A 8/14 -, juris Rn. 31; st. Rspr.). Besondere Umstände dafür, dass ihr Vorbringen nicht zur Kenntnis genommen wurde, tragen die Kläger nicht vor.
- 28 Ungeachtet dessen musste sich dem Verwaltungsgericht ein Eingehen auf das Vorbringen der Kläger auch nicht aufdrängen, weil dem Zweckverband bereits seit dem 7. Dezember 2001 die Aufgabe der Abwasserabgabepflicht oblag und er das

Recht übertragen erhalten hatte, von den jeweiligen Grundstückseigentümern eine Abgabe nach einer gesonderten Satzung zu erheben. Durch Art. 3 der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbands „Löbau-Süd“ vom 19. März 1999 vom 6. November 2001 (SächsABl. S. 1177) wurde § 4 - Aufgaben des Verbandes - neu gefasst. Nach § 4 Abs. 6 übernimmt der Verband anstelle der Verbandsmitglieder die Abwasserabgabepflicht für Kleineinleitungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 SächsAbwAG. Zur Deckung der dem Zweckverband dabei entstehenden Ausgaben erhielt er das Recht, entsprechend § 6 Abs. 3 SächsAbwAG von dem jeweiligen Grundstückseigentümer eine Abgabe nach einer gesonderten Satzung zu erheben.

- 29 Nichts anderes gilt für die Rüge, das Verwaltungsgericht habe ihren Vortrag, dass der Beklagte kein Gemeindeverband i. S. d. Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG sei, nicht zur Kenntnis genommen. Auch insoweit werden besondere Umstände dafür, dass ihr Vorbringen nicht zur Kenntnis genommen wurde, nicht vorgetragen. Ein Eingehen hierauf lag auch nicht nahe, weil hier die Frage, ob der Beklagte unmittelbar oder mittelbar den Schutz von Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG genießt, nicht entscheidungserheblich ist. Entscheidungserheblich ist allein die Frage, ob die Abwälzung der Abwasserabgabe eine Selbstverwaltungsangelegenheit i. S. d. § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO darstellt. Dies ist - wie ausgeführt - der Fall. Angesprochen von § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO sind nach allgemeiner Auffassung nicht nur Gemeinden und Gemeindeverbände, sondern z. B. auch kommunale Zweckverbände (vgl. Rennert, in: Eyermann, VwGO, 14. Aufl. 2014 § 73 Rn. 5; Funke-Kaiser, in: Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/von Albedyll, VwGO, 6. Aufl. 2014, § 73 Rn. 20).
- 30 Schließlich ist auch mit der Rüge, dass das Gericht sich mit ihrem schriftsätzlichen Vorbringen, das Verfahren solle in Ansehung von bereits laufenden Parallelverfahren ausgesetzt werden, im Urteil nicht befasst habe, ein Verfahrensfehler nicht ausreichend dargelegt worden.
- 31 Zum einen wird aus dem Vorbringen der Kläger nicht klar, ob sie in der Sache eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör oder eine Verletzung von § 94 VwGO geltend machen. Zum anderen haben die Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht ausweislich des Protokolls Sachanträge auf

Aufhebung des angegriffenen Bescheids in Gestalt des Änderungsbescheids und des Widerspruchsbescheids gestellt und nicht zum Ausdruck gebracht, dass das Verfahren vorrangig ruhen solle, wie sie es früher schriftsätzlich vorgebracht hatten. Für das Verwaltungsgericht bestand deshalb kein Anhaltspunkt dafür, dass die Kläger weiter vorrangig das Ruhen des Verfahrens begeherten. Ein Eingehen auf den früheren schriftlichen Vortrag der Kläger, das Verfahren bis zur Entscheidung in Parallelverfahren auszusetzen, musste sich dem Verwaltungsgericht deshalb nicht aufdrängen. Ein Eingehen darauf war zudem auch deshalb entbehrlich, weil die Tatbestandsvoraussetzungen des § 94 VwGO nicht vorlagen. Der Rechtsstreit hing nicht von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, das den Gegenstand eines anderen Rechtsstreits bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist. Vielmehr handelte es sich bei den Verfahren, die die Kläger in ihrer Anregung auf Aussetzung des Verfahrens in Bezug genommen hatten, um selbständige abgaberechtliche Parallelverfahren. Entscheidungen in diesen Verfahren sind für den vorliegenden Rechtsstreit nicht vorgreiflich oder bindend. Darüber hinaus hätten die Kläger auch - das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 94 VwGO unterstellt - keinen Anspruch auf Aussetzung des Verfahrens gehabt. Die Aussetzung der Verhandlung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 94 VwGO liegt im gerichtlichen Ermessen, welches sich nur in Ausnahmefällen zu einer Verpflichtung zur Aussetzung reduziert, nämlich dann, wenn anders eine Sachentscheidung nicht möglich ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20. Dezember 1996 - 2 B 87/96 -, juris Rn. 9 m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 20. Dezember 1996 - 2 B 87/96 -, juris Rn. 9). Dies war hier nicht der Fall.

- 32 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

- 33 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG. Der Frage, ob der Antrag der Kläger offensichtlich absehbare Auswirkungen auf noch zu erlassende Abgabenbescheide hat (§ 53 Abs. 3 Satz 2 GKG), musste der Senat nicht weiter nachgehen, weil eine Verdreifachung des Werts zu keinem Gebührensprung führen würde.

- 34 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Dehoust

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*